

§ 53 K-KAO

K-KAO - Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 - K-KAO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.07.2025

§ 53

Aufnahme von nichtanstanaltsbedürftigen
Personen

(1) Kann ein Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstanaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen Begleitperson oder eine anstanaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden, so sind Mutter (Begleitperson) und Säugling gemeinsam in Krankenanstaltspflege zu nehmen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Aufnahme einer nichtanstanaltsbedürftigen Begleitperson aus medizinischer Sicht unumgänglich ist.

(2) In sonstigen Fällen ist die Aufnahme nicht anstanaltsbedürftiger Personen als Begleitpersonen zu ermöglichen, wenn die räumlichen Verhältnisse in der jeweiligen Krankenanstalt dies zulassen und der ärztliche Leiter dagegen keinen Einwand aus medizinischer Sicht erhebt.

In Kraft seit 29.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at